Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg

Die Einwohnergemeinden Brugg und Riniken vereinbaren, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100), folgendes:

§ 1

Zweck, gesetzliche Grundlagen

- ¹ Die Feuerwehr Brugg übernimmt für die Gemeinde Riniken auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages die Aufgaben der Feuerwehr gemäss § 1 FwG. Die Feuerwehr Brugg stellt die Einsatzbereitschaft nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung im ganzen Einsatzgebiet der Gemeinden Brugg und Riniken sicher.
- ² Hinsichtlich Führung und Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr Brugg tritt der Gemeinderat Riniken seine Aufgaben und Kompetenzen an den Stadtrat Brugg ab.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr Riniken werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in die Feuerwehr Brugg integriert.
- ⁴ Dieser Vertrag enthält namentlich Vereinbarungen über:
- den Namen, die Organisation und ihre Aufgaben
- den Bestand und die Rekrutierung
- die Eigentumsverhältnisse an festen Einrichtungen und Feuerwehrmaterial sowie deren Beschaffung und Unterhalt
- das Kostenbeteiligungsmodell und den Kostenteiler
- die Rechnungsführung
- die Dauer, die Kündigung und die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2

Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Feuerwehr Brugg".

§ 3

Organisation

Mit den Belangen der Feuerwehr Brugg befassen sich folgende Organisationen:

- Der Stadtrat Brugg und der Gemeinderat Riniken;
- die Feuerwehrkommission;
- das Feuerwehrkommando und der Stab.

Gemeindevertrag zwischen Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Seite 2 Feuerwehr Brugg

§ 4

Aufgabenwahr-Brugg und Gemeinderat Riniken

- ¹ Der Stadtrat Brugg und der Gemeinderat Riniken sind für alle nehmung Stadtrat Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Feuerwehrgesetzgebung und Feuerwehrreglement der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind.
 - ² Die Abwicklung der notwendigen gemeinsamen Entscheidungen können in einer zusätzlichen Vereinbarung festgehalten werden.

§ 5

Feuerwehrkommission

- Der Stadtrat Brugg wählt auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission nach den Bestimmungen des Feuerwehrreglementes. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- aus je einem Mitglied des Stadtrates Brugg und des Gemeinderates Riniken
- dem Feuerwehrkommandanten
- dem Vizekommandanten oder den Vizekommandanten
- bis sechs weiteren Offizieren der Feuerwehr
- dem Aktuar
- ² Die Feuerwehrkommission erfüllt ihr die gemäss Feuerwehrgesetzgebung und Feuerwehrreglement übertragenen Aufgaben.

§ 6

Feuerwehrreglement / Gebührenreglement

Die Gemeinderäte Brugg und Riniken erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement und ein Reglement über die Gebühren im Feuerwehrwesen (Entschädigung der Einsatzkosten).

§ 7

Bestand

- ¹ Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Brugg erfolgt auf Grund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
- ² Am Bestand soll wenn möglich jede Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt sein.

§ 8

Rekrutierung

- ¹ Für die Rekrutierung ist die Feuerwehrkommission zuständig.
- ² Ort und Datum sowie Richtlinien für die Aufzubietenden und für die Durchführung der Rekrutierung legt die Feuerwehrkommission fest.

§ 9

Persönliche Ausrüstung

Die Angehörigen der Feuerwehr Riniken sind bei der Integration in die Feuerwehr Brugg auf den Ausrüstungsstandard der Feuerwehr Brugg um- und aufzurüsten. Diese einmaligen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Riniken.

§ 10

Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden angemessen und unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials in den beiden Gemeinden durchgeführt. Der Vollzug liegt beim Feuerwehrkommandanten.

§ 11

Sold,

Entschädigungen

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden vom Stadtrat Brugg auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Sie gehen zu Lasten der Stadt Brugg und sind durch den Kostenbeitrag der Gemeinde Riniken vollständig abgegolten.

§ 12

Feuerwehrbussen, Entlassungen

Die Feuerwehrbussen bei unentschuldigten Dienstversäumnissen und die Entlassung aus der Feuerwehr bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat bzw. Gemeinderat der Wohngemeinde nach einheitlichen Grundsät-

zen ausgesprochen.

§ 13

Eigentumsverhältnisse

- Das Feuerwehrmagazin Brugg und die festen Einrichtungen der Stadt Brugg verbleiben im Eigentum der Stadt Brugg und stehen der Feuerwehr zweckgebunden zur Verfügung.
- ² Das Feuerwehrmagazin und das Tanklöschfahrzeug der Gemeinde Riniken werden nicht benötigt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Riniken.
- ³ Das Feuerwehrmaterial der Feuerwehr Riniken wird, soweit sinnvoll, mit Inkrafttreten dieses Vertrages entschädigungslos in die Feuerwehr Brugg überführt. Zwischen den Gemeinden werden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Der Verkaufserlös von nicht benötigtem Material steht der Gemeinde Riniken zu.
- ⁴ Neu angeschafftes Material steht im Eigentum der Stadt Brugg.
- ⁵ Für den Unterhalt sämtlichen Materials ist die Feuerwehr Brugg verantwortlich.

§ 14

Subventionen AGV

Die vom AGV an die Gemeinden ausgerichteten Subventionen fliessen in die Rechnung der Feuerwehr Brugg.

§ 15

Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung der erforderlichen ortsgebundenen Löschwasserversorgung ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Diese Anlagen sind von der jeweiligen Gemeinde auf eigene Kosten zu erstellen, ordnungsgemäss zu unterhalten und dauernd in betriebsbereitem Zustand zu halten.

§ 16

Kostenbeteiligungsmodell

- ¹ Die Feuerwehr Brugg wird nach WOV-Grundsätzen geführt und über die WOV-Jahrestranche finanziert.
- ² Das Kostenbeteiligungsmodell, welches als Basis für die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde Riniken dient, wird im Anhang definiert.
- ³ Anpassungen des Kostenbeteiligungsmodells gemäss Anhang bedürfen der Zustimmung der beiden Gemeinderäte.
- ⁴ Die betriebswirtschaftlichen Kosten (kalkulatorische Kosten, Querschnittsgemeinkosten) werden jährlich neu berechnet.

Kostenteiler

- ¹ Die Gemeinde Riniken beteiligt sich anteilsmässig am Nettoaufwand der Feuerwehr Brugg nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (Stichtag 31.12. des Vorjahres; vgl. Anhang).
- ² In das Budget der Einwohnergemeinde Riniken ist jeweils der an die Einwohnergemeinde Brugg zu leistende, gemäss den §§ 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrages ermittelte Kostenanteil aufzunehmen. Der Voranschlag für eine nächste WOV-Periode der Feuerwehr wird dem Gemeinderat Riniken jeweils bis 30. Mai zur Stellungnahme vorgelegt.
- ³ Die Finanzverwaltung Brugg stellt quartalsweise Akontorechnungen von je ¼ des budgetierten Kostenbeitrages für das laufende Jahr in Rechnung und erstellt im darauffolgenden Jahr bis Ende Februar die Schlussabrechnung für das vergangene Rechnungsjahr.
- ⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 18

Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung für die Feuerwehr Brugg obliegt der Stadt Brugg. Die Zahlen werden im Voranschlag bzw. in der Rechnung der Einwohnergemeinde Brugg ausgewiesen.
- ² Die Rechnungsprüfung ist Sache der WOV-Controlling-Kommission sowie der Finanzkommission der Stadt Brugg. Dem Gemeinderat bzw. der Finanzkommission Riniken ist jederzeit Einsicht in die Rechnung und die Belege zu gewähren.

§ 19

Haftpflicht der Gemeinden

- ¹ Bei Schadenzufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 FwG haftet die Stadt Brugg, welche die Haftpflichtversicherung entsprechend auf das ganze Einsatzgebiet ausdehnt.
- ² Sämtliche Versicherungen gemäss § 15 des Feuerwehrreglementes der Stadt Brugg werden durch die Stadt Brugg abgeschlossen.

§ 20

Weitere Zusammenschlüsse

Die Gemeinde Riniken erklärt sich ausdrücklich mit allfälligen weiteren Zusammenschlüssen der Feuerwehr Brugg einverstanden, sofern damit langfristig nachhaltige Kosteneinsparungen beabsichtigt sind und der bestehende Qualitätsstandard beibehalten wird.

§ 21

Vertragsauflösung

- ¹ Dieser Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende einer WOV-Periode gekündigt werden, erstmals auf die übernächste WOV-Periode (die nächste WOV-Periode endet am 31. Dezember 2011).
- ² Bei Auflösung dieses Vertrages fällt das noch vorhandene eingebrachte Feuerwehrmaterial an die Gemeinden zurück. Im Übrigen wird keine Austrittsleistung ausgerichtet.

§ 22

Streitigkeiten

- ¹ Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200).
- ² Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten, bevor sie das Verwaltungsgericht anrufen. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem Bezirksgerichtspräsidenten als Obmann sowie dem zuständigen Aargauischen Feuerwehrkreisexperten und einem Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 23

Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung von Riniken und des Stadtrates von Brugg sowie der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

Anhang: Kostenbeteiligungsmodell

Gemeindevertrag zwischen Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg

Von der Gemeindeversammlung Riniken genehmigt am 10. Dezember 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Den Gemeindeschreiber:

E.Obciet

Riniken, den <u>1 1. Feb.</u> 2011

NAMENS DES STADTRATES

Der Vizeammann:

1. Will

Der Stadtschreiber

Brugg, den 9. Februar 2011

Durch die Aargauische Gebäudeversicherung genehmigt:

Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Aarau, den 15.2.2011

Anhang

Kostenbeteiligungsmodell

Das Kostenbeteiligungsmodell ist die Basis für die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde Riniken.

Ermittlung Aufwand:

		Grundsätze der Berechnung
ten (kal	swirtschaftliche Kos- kulatorische Kosten erschnittsgemein-	Dienststelle 1500 der Einwohnergemeinde Brugg; die Feuerwehr Brugg wird nach WOV-Grundsätzen geführt und über die WOV-Jahrestranche finanziert. Gemäss jetziger Regelung sind Beschaffungen bis CHF 70'000 pro Jahrestranche im Budget enthalten; Anschaffungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedürfen eines Budgets- oder Investitionskredits, und werden in den kalkulatorischen Kosten berücksichtigt. Für Budgetüberschüsse gegenüber den WOV-Tranchen gilt heute folgende Regelung: - 50 % gehen zurück an die Gemeinden, - 50 % werden auf die neue Tranche vorgetragen. Die betriebswirtschaftlichen Kosten werden jährlich neu berechnet. Die kalkulatorischen Kosten berücksichtigen die Infrastrukturkosten; dazu gehören das Magazin am Stahlrain und die Feuerwehrfahrzeuge. Verzinst werden sie gemäss dem per 31. Dezember aktuellen Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank, wie diese Gelder an öffentlich-rechtliche Körperschaften ausleiht. Die Abschreibungsdauer bei Fahrzeugen beträgt generell 15 Jahre, für das Magazin noch 25 Jahre, wobei der Zeitwert des Gebäudes per 1.1.11 die Berechnungsbasis ist. Für Ersatzinvestitionen in das Magazin soll die für Gebäude übliche Abschreibungsdauer von 40 Jahren gelten. Die Querschnittsgemeinkosten sind ein Anteil am Verwaltungsaufwand (netto) der zentralen Dienststellen der Stadtverwaltung Brugg. Die Feuerwehr Brugg bezieht einen angenommenen fixen Anteil von 3.03 % an diesen
		Leistungen.
= Gesam	ntaufwand	

Gemeindevertrag zwischen Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg

Ermittlung Ertrag:

Gesamtertrag gemäss Dienststelle 1500 (exkl. Feuerwehrsteuern und Hydrantenentschädigung)

Ermittlung Nettoaufwand:

		Grundsätze der Berechnung
	Gesamtaufwand	Wie oben beschrieben
-	Gesamtertrag	Wie oben beschrieben
=	Nettoaufwand	Die Gemeinde Riniken beteiligt sich anteilsmässig am Nettoaufwand der Feuerwehr Brugg nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (Stichtag 31.12. des Vorjahres).